

**Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der  
Gemeinde Wustermark  
( KITA – Beitragssatzung )**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) und § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, Nr. 21) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in Ihrer Sitzung am 28.06.2016 beschlossen:

**§ 1  
Beitragspflichtige**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten - im Folgenden Beitragspflichtige genannt - entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte (Elternbeiträge) zu entrichten.
- (2) In Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen, sofern sie gemeinsam personensorgeberechtigt oder die leiblichen Eltern des Kindes sind.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Ist für das Kind eine Eingewöhnungsphase erforderlich, wird das Kind bereits mit Beginn der Eingewöhnungsphase in die Kindertagesstätte aufgenommen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats.

**§ 2  
Beitragsbemessung**

- (1) Die Elternbeiträge werden nach § 5 dieser Satzung, insbesondere nach dem Jahresnettoeinkommen der Eltern, bemessen.
- (2) Elternbeiträge können nicht erstattet werden. Als Ausgleich für Ausfallzeiten in der Betreuung (z. B. Krankheit, Urlaub, Schließtage der Einrichtung) ist der Monat Juli beitragsfrei. Sollte nach der Eingewöhnungsphase ein weitergehender Betreuungsvertrag nicht zustande kommen, wird für den Zeitraum der Eingewöhnung ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € je Betreuungstag, jedoch nicht mehr als ein regulärer Elternbeitrag, erhoben.
- (3) Für die Verpflegung der Kinder mit Mittagessen wird zusätzlich ein Betrag erhoben. Die Abrechnung der Verpflegungskosten kann auch durch Dritte erfolgen.

**§ 3  
Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des Nettoeinkommens, welches ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zukünftig erzielt wird. Dabei ist jede Art von Einkommen erfasst, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten i. S. d. Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterlie-

gen. Als Grundlage wird hier ein Jahreswert angesetzt. Bei getrennt lebenden Eltern wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und nur die Unterhaltsleistungen des getrennt lebenden Elternteils als sonstige Einnahme nach Abs. 4 berücksichtigt. Negative Einkünfte werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.

- (2) Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist der Betrag, der nach Minderung des Bruttoeinkommens um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer, den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, die Unterhaltsleistungen für getrennt lebende Kinder sowie Werbungskosten, auch über den jeweils gültigen bereits im Rahmen der Lohnabrechnung berücksichtigten Pauschalbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinaus, sofern sie geltend gemacht und nachgewiesen werden) an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Das Jahreseinkommen ergibt sich aus dem monatlichen Einkommen multipliziert mit „12“. Einmalzahlungen – beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld – werden hinzu addiert.
- (3) Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit ergibt sich aus der Summe der aus der selbständigen Tätigkeit resultierenden positiven Einkünfte gemindert um die Einkommenssteuer, den Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung oder im Befreiungsfall entsprechend geleistete Zahlungen, die Unterhaltsleistungen für getrennt lebende Kinder und die abzugsfähigen Betriebsausgaben.
- (4) Sonstige Einnahmen im Sinne dieser Satzung sind:
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber zu versteuernde Einnahmen,
  - Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit,
  - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
  - Einnahmen aus Kapitalvermögen,
  - Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft,
  - Renten und Pensionen,
  - Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigte/n und für das zu betreuende Kind,
  - Leistungen nach Unterhaltssicherungs-, Beamtenversorgungs- und Wehrpflichtgesetz,
  - Arbeitslosengeld I,
  - Arbeitslosengeld II,
  - Elterngeld,
  - Erziehungsgeld,
  - Insolvenzgeld,
  - Krankengeld,
  - Mutterschaftsgeld,
  - Unterhaltsgeld,
  - Überbrückungsgeld,
  - Übergangsgeld,
  - Kurzarbeitergeld,
  - Schlechtwettergeld,
  - Wohngeld,
  - Verletztengeld
  - und gewährte Einkommenssteuererstattungen.

Das Elterngeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen werden nur berücksichtigt, soweit sie pro Kind insgesamt 300 Euro im Monat überschreiten.

- (5) Zur Ermittlung des Einkommens sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Zum Nachweis des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Monats oder Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sein. Zum Nachweis des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Einkommenssteuerbescheide des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres und, falls noch nicht vorhanden, des diesem vorausgegangenen Kalenderjahres sein. Bei selbständiger Tätigkeit, für die noch kein Einkommens-

steuerbescheid vorhanden ist, sind die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Bilanz oder eine Bescheinigung des Steuerberaters einzureichen. Für den Fall, dass vorstehende Nachweise nicht vorhanden sind, können andersartige Verdienstnachweise eingereicht werden, das sind insbesondere behördliche Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte oder verbindlich unterzeichnete Arbeitsverträge. Sofern eine endgültige Feststellung des für die Ermittlung des Elternbeitrags zugrunde zu legenden Einkommens noch nicht möglich ist, insbesondere noch kein Einkommenssteuerbescheid über die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit vorhanden ist, erhalten die Beitragspflichtigen eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags und eine abschließende Festsetzung nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens. Zur Überprüfung der Einstufung können aktuelle Unterlagen angefordert werden. Hat sich das Einkommen um mindestens 10 v. H. erhöht oder vermindert, so ist/sind der/die Beitragspflichtige(n) nach § 1 dieser Satzung verpflichtet, entsprechende Nachweise für die erneute Ermittlung des Elternbeitrages beim Träger der Einrichtung vorzulegen.

- (6) Erfolgt gegenüber dem Träger der Einrichtung durch den/die Beitragspflichtigen keine Einkommenserklärung, so kann der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt werden.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich.
- (2) Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben auf Antrag und unter Vorlage begründender Nachweise einen Anspruch im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus, gelten als längere Betreuungszeiten. Längere Betreuungszeiten sind gesondert zu beantragen und zu begründen. Die Betreuungszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten.

#### **§ 5 Beitragshöhe**

Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit. Mit Ausnahme der Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 3 ergibt sich die monatliche Beitragshöhe der Elternbeiträge i. S. d. § 17 Abs. 2 KitaG aus der Beitragstabelle in der Anlage.

#### **§ 6 Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Elternbeiträge i. S. d. § 5 sind im Voraus zum 1. des Monats fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen.
- (2) Rückständige Beiträge gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 7 Datenschutz**

Das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Angaben ist zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KitaG und dieser Satzung vonnöten. Sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind, werden diese Daten gelöscht.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark vom 15.06.2005 außer Kraft.

Wustermark, 16.09.2016

Gemeinde Wustermark

gez. Schreiber  
Bürgermeister

Das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg wurde vom örtlichen Träger der Jugendhilfe mit Schreiben vom 07.09.2016 Az.: 51.1 – SGL erteilt.

gez. Guhr  
Fachbereichsleiterin Standortförderung und Infrastruktur